



BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Amt der Bgld. Landesregierung, LAD - Stabsabteilung  
Öffentlichkeitsarbeit  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Oberpullendorf, am 06.10.2025  
Sachb.: Mag. Ursula Korner  
Tel.: +43 57 600-4413  
Fax: +43 57 600-4477  
E-Mail: [bh.oberpullendorf@bgld.gv.at](mailto:bh.oberpullendorf@bgld.gv.at)

**Zahl: 2023-020.524-2/5**

**OE: BHOP-UA**

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Josef und Maria Beidinger, Kr. Minihof;  
Brunnenanlage auf Gst.Nr. 5094/1, KG Kroatisch Minihof;  
Ansuchen um Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes;  
mündliche Verhandlung**

### **KUNDMACHUNG**

Josef und Maria Beidinger, Kr. Minihof, haben um Wiederverleihung des mit ho. Bescheid vom 29.10.2013, Zl.: OP-09-06-260-10, erteilten Wasserbenutzungsrechtes für den Betrieb einer Brunnenanlage auf Gst.Nr. 5094/1, KG Kroatisch Minihof angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 10-13, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

#### **Mittwoch, dem 29.10.2025 mit Beginn 13.30 Uhr**

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt am Gemeindeamt Nikitsch.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft oder während der Verhandlung vorgebracht werden (§ 42 AVG).

Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, dass ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzubringen (§ 107 WRG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung

durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Ursula Korner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf  
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail [bh.oberpullendorf@bgld.gv.at](mailto:bh.oberpullendorf@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>